

# Kommunales Auswertungssystem Hessen (kash) 2.0

Klaus Georg, Dr. Marc Gnädinger und Thorsten Hardt\*

Der Terminus der finanziellen Leistungsfähigkeit findet sich in den Rechtsregelungen zur kommunalen Haushaltswirtschaft aller Flächenländer. In Hessen wurde Ende 2015 ein Kennzahlenset zur Bewertung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs etabliert. Ziel ist die objektive Bewertung der Leistungsperformance einer Kommune. Für das Haushaltsjahr 2019 hat das Verfahren Änderungen erfahren. Die veränderte Rechtslage durch die Gesetzgebung im Rahmen der Hessenkasse wurde damit aufgegriffen.

## I. Bedeutung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Die Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit einzelner Kommunen ist von zentraler Bedeutung im Landesrecht, speziell im Haushaltsrecht. Entsprechend finden sich mehrere Fundstellen in

der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). So haben nach § 19 Abs. 1 HGO Gemeinden die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. Und nach § 101 Abs. 6 HGO soll die Gemeinde rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern. Von herausgehobener Bedeutung ist der Terminus der finanziellen Leistungsfähigkeit auch bei der Kreditgenehmigung. Sie ist nach § 103 Abs. 2 Satz 4 HGO in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.<sup>1</sup>

\* Klaus Georg ist stv. Referatsleiter im Referat Kommunale Finanzen, Haushalt und Wirtschaft beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Dr. Marc Gnädinger ist Referatsleiter Grundsatz bei der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen. Thorsten Hardt ist Referatsleiter im Referat Kommunale Finanzen, Haushalt und Wirtschaft beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

<sup>1</sup> Neben der Gesamtgenehmigung spielt die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 103 Abs. 4 HGO auch bei etwaigen Einzelgenehmigungen eine Rolle. Zu den Regelungen in anderen Ländern vgl. Gnädinger, Neue Regeln für die Kommunalschuldenbremse(n) in Deutschland, in Schauer (Hrsg.), Öffentliche Verwaltungen im Wandel – Verschuldungsfähigkeit und Wirkungsorientierung, Linz, 2011, S. 76 f.